

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft besonders, daß

- von den Untersuchungsorganen alle Anzeigen aufgenommen und registriert werden;
- alle erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts ergriffen werden;
- alle be- und entlastenden Umstände und die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
- alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet und notwendig sind und bei der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Beschlagnahme strenge Maßstäbe angelegt werden;
- Ermittlungsverfahren, in denen die Untersuchungshaft angeordnet wird, besonders schnell durchgeführt werden;
- nach Erlaß des Haftbefehls Angehörige des Beschuldigten und seine Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- nach Anordnung der Untersuchungshaft Angehörige und der Verteidiger den Beschuldigten sprechen können, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird sowie Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Vermögensschäden ergriffen werden;
- die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen des Staatsanwaltes auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit überprüft werden;